



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 66/2021/2022 3. LIGA

19.04.2022 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 19.04.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Würzburger Kickers AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Würzburger Kickers AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBAEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Würzburger Kickers AG

14.04.2022

Per E-Mail

Vorkommnis während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Würzburger Kickers und dem MSV Duisburg am 12.02.2022 in Würzburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Würzburger Kickers AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Würzburger Kickers AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Franz Bokop sowie die schriftlichen Stellungnahmen des Duisburger Spielers John Yeboah Zamora und der FC Würzburger Kickers AG.

Ergänzende Begründung:

Nach dem Abpfiff der ersten Halbzeit lief der Duisburger Spieler John Yeboah Zamora gemeinsam mit weiteren Personen über eine Treppe in Richtung der Kabinen. Während dessen rief ein Würzburger Zuschauer „Du schwarzer Wichser“ in dessen Richtung. Zu Beginn der 2. Halbzeit wurde eine Stadiondurchsage veranlasst. Im Anschluss kam es zu keinen weiteren Vorkommnissen.

Derartige Äußerungen stellen einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie sind rassistisch und menschenverachtend und verstößen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und einer demokratischen Gesellschaft. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für



Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen, sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor.

Allerdings geht der DFB-Kontrollausschuss zugunsten des FC Würzburger Kickers **im summarischen Verfahren** davon aus, dass die Voraussetzungen der von § 9 Nr. 4. Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB vorgesehenen Strafmilderungsmöglichkeit erfüllt sind. Hiernach kann die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an dem Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Insofern berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss zugunsten der FC Würzburger Kickers AG, dass es sich um eine nicht oder nur schwer zu verhindernde Äußerung einer Einzelperson gehandelt hat. Angesichts der Schwere des Fehlverhaltens (rassistische Beleidigung) scheidet ein Absehen von einer Bestrafung bei diesem Sachverhalt allerdings dennoch aus. Des Weiteren berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** zugunsten des FC Würzburger Kickers, dass die Äußerung einräumt und sich deutlich von der Tat distanziert sowie für diese entschuldigt hat. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro.

Bei der Bemessung der letztlich zu beantragenden Geldstrafe hat der Kontrollausschuss zudem gemäß der aktuellen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts (vgl. Urteil Nrn. 52-54/2021/2022 vom 07.12.2021) einen Abschlag in Höhe von 25 % vorgenommen. Dadurch wird berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-bedingten Einschränkung die Stadionkapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können und die Vereine nur verminderte Zuschauereinnahmen generieren. Daher wird insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro beantragt. Dabei weist der DFB-Kontrollausschuss darauf hin, dass die FC Würzburger Kickers AG im Wiederholungsfall mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 22.04.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



– Kontrollausschuss –